Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 11.08.2022

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/2945 –

Novellierung der Industrieemissionsrichtlinie – Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission plant, die Industrieemissionsrichtlinie (IED-Richtline) zu überarbeiten. Die Richtlinie regelt die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen in Europa. Von der Richtlinie sind europaweit ca. 52 000 Industrieanlagen erfasst, davon ca. 9 000 in Deutschland (https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/industrieemissionstichtlinie#undefined). Die Europäische Kommission schlägt vor, den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie erheblich auszuweiten. Zusätzlich sollen die Anforderungen an Anlagen verschärft werden. Die Verschärfung der Richtlinie gefährdet nach Ansicht der Fragesteller die Industrieproduktion und die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland.

1. Wie positioniert sich die Bundesregierung zum vorgeschlagenen Richtlinienentwurf der EU-Kommission über Industrieemissionen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2744 verwiesen.

- 2. Hält die Bundesregierung die Auswirkung der Novelle der IED-Richtlinie für zumutbar für die Unternehmen?
- 3. Wie schätzt die Bundesregierung die personellen und finanziellen Auswirkungen der geänderten IED-Richtlinie auf Mittelstand und Industrie ein?
- 14. Wie hoch ist der abgeschätzte Mehraufwand für Überwachungsbehörden in Bezug auf die geplanten Umweltmanagementsysteme?

15. Wie hoch ist der abgeschätzte Mehraufwand für Überwachungsbehörden in Bezug auf die vorgesehene Regelung zu Erstellung von Transformationsplänen?

Die Fragen 2, 3, 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswirkungen der Änderungen zur Industrieemissionsrichtlinie (IED) im Einzelnen lassen sich zu den aufgeführten Aspekten erst nach weiterer Konkretisierung durch die Europäische Kommission abschätzen und sind darüber hinaus maßgeblich von der letztendlichen Umsetzung der Mindestanforderungen in nationales Recht bzw. der Ausgestaltung des geplanten Rechtsaktes zu den Betriebsvorschriften abhängig. Das gilt entsprechend auch für die personellen und finanziellen Auswirkungen im Mittelstand und in der Industrie. Im Übrigen wird auf die Folgenabschätzung der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2022)111&lang=en) verwiesen.

- 4. Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung die zusätzlichen Belastungen ggf. abmildern?
- 18. Welche ökonomischen Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Unternehmen plant die Bundesregierung, um die ökonomischen Folgen des anstehenden Transformationsprozesses abzumildern?

Die Fragen 4 und 18 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die finanziellen Auswirkungen der IED sind aktuell noch nicht abschätzbar. Sie werden zudem von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich ausfallen. Die Bundesregierung unterstützt die Industrie im Rahmen der Transformation durch eine Reihe von Fördermaßnahmen. Dazu gehört z. B. das Förderprogramm Dekarbonisierung der Industrie. Zudem sollen durch das Instrument der Klimaschutzverträge auch größere Investitionen der Industrie in klimafreundliche Technologien und Produktionsverfahren unterstützt werden. Schließlich werden die Belastungen, z. B. im Rahmen der CO₂-Bepreisung durch Carbon-Leakage-Schutzmaßnahmen abgefedert. Zu nennen sind hier die Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) für den nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz, die Strompreiskompensation für indirekte Kosten aus dem Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) sowie die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-ETS. Über weitere Maßnahmen ist zu entscheiden, wenn Art und Umfang der zusätzlichen Belastungen tatsächlich feststehen.

5. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um den durch die IED-Richtlinie anstehenden starken Anstieg von Genehmigungsverfahren zu bewältigen?

Ob und inwieweit ein Anstieg von Genehmigungsverfahren zu erwarten ist, wird derzeit geprüft. Der überwiegende Teil der in den Geltungsbereich der IED möglicherweise neu aufzunehmenden Anlagen dürfte die Tierhaltung betreffen. Zu prüfen ist, ob und welche Tierhaltungsanlagen lediglich einer Registrierung unterliegen können.

6. Wird die Bundesregierung Änderungen der IED-Richtlinie fordern, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung wird sich in die Diskussionen und Verhandlungen zu dem Vorschlag der Kommission konstruktiv einbringen und sich im Sinne der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag für eine Verfahrensbeschleunigung einsetzen.

- 7. Wird die Bundesregierung ein verbindliches Umweltmanagementsystem ablehnen, um Doppelregelungen und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden, und wenn nein, welche Argumente sprechen für ein zusätzliches Umweltmanagementsystem?
- 8. Wird die Bundesregierung den Vorschlag, Emissionsgrenzwerte am unteren Rand der Bandbreite (der besten verfügbaren Techniken) anzusetzen, unterstützen?
- 9. Wie positioniert sich die Bundesregierung hinsichtlich der Einführung von Umweltleistungsgrenzwerten (beispielsweise Verbrauchswerte, Ressourceneffizienz, Wasser- und Energieverbrauch)?
- 12. Hat die Bundesregierung Haltung zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der IED-Richtlinie auf eine Vielzahl zusätzlicher Anlagen aus Industrie und Landwirtschaft, und wenn ja, welchen konkreten Mehrwert für die Umwelt erwartet die Bundesregierung?

Die Fragen 7 bis 9 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Positionierung der Bundesregierung zu diesen Punkten ist noch nicht abgeschlossen.

10. Hält die Bundesregierung den Sevilla-Prozess, auch nach der Einführung der Umweltleistungsgrenzwerte für die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken und die damit deutlich aufwendigere Datenerhebung, noch für umsetzbar?

Die Positionierung der Bundesregierung zur Einführung von Umweltleistungsgrenzwerten ist noch nicht abgeschlossen. Da die Anforderungen hinsichtlich der Einführung von Umweltleistungsgrenzwerten im Entwurf der Kommission noch nicht hinreichend konkretisiert sind, ist derzeit eine Abschätzung des Mehraufwandes bei der Datenerhebung nicht möglich.

11. Welche Position nimmt die Bundesregierung bezüglich der verpflichtenden Erstellung von Transformationsplänen und deren Aufnahme in Umweltmanagementsysteme im Hinblick auf unbürokratische Entlastungen für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Industrieunternehmen insgesamt ein?

Es ist aus Sicht der Bundesregierung notwendig, dass die europäische Industrie die Transformation hin zu einer grünen, digitalen und resilienten Wirtschaft weiter vorantreibt. Die Auswirkungen der europäischen Gesetzgebungsaktivitäten auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und auch auf klein- und mittelständische Unternehmen sind jeweils genau zu prüfen. Den Erhalt unseres Industriestandorts betrachtet die Bundesregierung als essentiell für die erfolgreiche Umsetzung der sozial-ökologischen Transformation. Die Bundesregierung wird sich im Lichte der angestrebten Transformation

zu einer dekarbonisierten Industrie für eine Vereinfachung und Beschleunigung von Prozessen einsetzen.

- 13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden personell besser ausgestattet werden müssen, um die zusätzlichen Anträge für Neu- und Änderungsanträge fristgerecht bearbeiten zu können, und wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die personelle Ausstattung der Behörden zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben anzupassen?
- 20. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die durch die Änderung der IED-Richtlinie notwendige erhöhte Anzahl von Genehmigungsverfahren (insbesondere in Bezug auf Ausnahmeregelungen) zu bewältigen?

Die Fragen 13 und 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine gute personelle Ausstattung der Genehmigungsbehörden von fundamentaler Bedeutung für die zügige Durchführung von Genehmigungsverfahren ist. Die Erteilung von Genehmigungen des Immissionsschutzrechts obliegt entsprechend der Regelungen des Grundgesetzes alleine den nach Landesrecht zuständigen Immissionsschutzund Wasserbehörden. Zur Einhaltung EU-weit geltender Anforderungen sind die Länder- und Genehmigungsbehörden daher gefordert, rechtzeitig notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

16. Unterstützt die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission angestrebte Beweislastumkehr in der Novellierung der IED-Richtline, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Position der Bundesregierung zur angestrebten Beweislastumkehr ist noch nicht abgestimmt.

17. Unternimmt die Bundesregierung auf europäischer Ebene Schritte, um mögliche negative Auswirkungen der geplanten Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie auf industrielle Anlagen zu vermeiden, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung wird sich aktiv an den Verhandlungen beteiligen, um insbesondere Doppelregelungen zu vermeiden. In Bezug auf negative Auswirkungen bedarf es zunächst aber der Klarstellung, an welchen Stellen diese entstehen könnten und in welchem Verhältnis diese einem möglichen Umweltnutzen gegenüberstehen. Dafür bedarf es weiterer Klarstellungen seitens der Europäischen Kommission.

19. Wie viele Ausnahmeregelungen gab es in Deutschland im Jahr 2021, in denen die Behörden weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Anlagen festgelegt haben?

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Immissionsschutz- und Wasserbehörden. Die konkrete Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen liegt der Bundesregierung nicht vor.

21. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der bestehenden Anlagen nach der IED-Richtlinie in Deutschland, die nicht die strengsten, mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte einhalten?

Betriebsdaten von Industrieanlagen zur Beurteilung der Einhaltung der strengsten mit der besten verfügbaren Technik assoziierten Emissionsgrenzwerte liegen ausschließlich den nach Landesrecht für die Genehmigungen zuständigen Behörden vor.

